



Antwort zur Anfrage Nr. 2353/2010 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hechtsheim  
betreffend **Parksituation (CDU)**

**Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:**

Gemäß § 12 Abs. 3a der Straßenverkehrsordnung ist mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das **regelmäßige** Parken in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Eine weitergehende Regelung kann nur durch eine Beschilderung erfolgen. Leider ist es der Straßenverkehrsbehörde nicht möglich, im gesamten Ortsteil Verbotsschilder aufzustellen. Im Gewerbegebiet ist eine Beschilderung "Parken nur PKW" auch nicht durchsetzbar.

Mit Anhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als 2 Wochen geparkt werden.

Leider ist es nicht möglich, die Gewerbebetriebe zu zwingen, die bei der Erteilung der Baugenehmigung nachgewiesenen Parkplätze auch entsprechend zu nutzen. Gerade im Gewerbegebiet Hechtsheim werden diese Stellplätze durch Betriebs-erweiterung als Produktions- bzw. Lagerflächen genutzt.

Die Frage zur Überwachung kann nur vom Amt 31 beantwortet werden.

Mainz, 16.12.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel  
Beigeordneter